

G E S E T Z

vom 1. Dez. 1960

womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBL.Nr.59,
über die Errichtung von Landwirtschaftskammern
(Bauernkammern), abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen!

Artikel I

Das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBL.Nr.59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1958, LGBL.Nr.175, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs.1 erster Satz zu lauten:
 - (1) Die Landwirtschaftskammern (Landes-Landwirtschaftskammer und Bezirks-Landwirtschaftskammern) sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
2. § 3a erhält die neue Bezeichnung § 4 und hat zu lauten:
 - (1) Der persönliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern erstreckt sich auf
 1. Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter in Niederösterreich gelegener Grundstücke im Mindestausmass von einem Hektar,
 2. Personen, die im Lande Niederösterreich eine land- und forstwirtschaftliche, selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne schon unter Z.1 zu fallen,
 3. Ehegatten von in Z.1 und 2 genannten, die Land- und Forstwirtschaft im Hauptberuf ausübenden Personen, wenn sie in deren Betrieb ohne Rücksicht auf ein Entgelt regelmässig

beschäftigt werden und hauptberuflich keiner anderen Beschäftigung nachgehen,

4. Personen, welche die Voraussetzungen nach Z.1 oder 2 durch mindestens 20 Jahre hauptberuflich erfüllt haben und einen anderen Hauptberuf nicht mehr ausüben, sowie deren Ehegatten, wenn sie im Betrieb regelmässig beschäftigt waren und einen anderen Beruf als Hauptberuf nicht mehr ergriffen haben,

5. land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsge-nossenschaften von niederösterreichischen Landwirten und ihre Verbände.

(2) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Abs.1 liegt vor, wenn die betreffende Person aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreitet. Hierüber entscheidet über Antrag einer Landwirtschaftskammer oder jener Person, über deren hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Abs.1 Zweifel bestehen, die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an die Landesregierung zulässig, die endgültig entscheidet.

(3) Für das Hektarausmass ist der der Ermittlung des geltenden Grundsteuermessbetrages zu Grunde liegende Einheitswertbescheid massgeblich.

3. § 4 erhält die neue Bezeichnung § 5 Abs.1 und wird geändert wie folgt:

a) Im § 5 Abs.1 erster Satz ist nach den Worten „Zur Erfüllung der im § 1 bezeichneten Aufgaben“ einzufügen: „(sachlicher Wirkungsbereich)“.

b) In lit.B Z.2 sind nach den Worten „die landwirtschaftliche Buchführung“ die Worte „die Forstwirtschaft“ einzufügen.

c) Z.4 der lit.B hat zu lauten:

im Rahmen der gesetzlichen Schranken die Kammerzugehörigen in rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und sonstigen, die Landwirtschaft betreffenden Fragen zu beraten und ihre Interessen bei Behörden und Ämtern zu vertreten, auch in Abgabensangelegenheiten der Landwirtschaft ihre Kammerzugehörigen im Einzelfalle zu beraten, ihnen vor Behörden Hilfe und Beistand zu leisten und sie auch zu vertreten;

- d) Der bisherige § 5 wird Abs. 2 des nunmehrigen § 5.
- e) Im § 5 Abs. 2 hat es im ersten Satz anstelle „§ 4 B“ „Abs.1 B“ zu lauten.

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

§ 7a

Alle Funktionäre, Kammermitglieder und das gesamte Personal der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann über Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde der zuständige Vorgesetzte entbinden.

5. In § 9 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten:

Der Obmann leistet die Angelobung, dass er die ihm obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werde, dem Präsidenten der Landes -Landwirtschaftskammer oder seinem Vertreter, die übrigen Funktionäre der Kammer leisten die Angelobung in die Hand des Obmannes.

6. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

Im Falle der Auflösung einer Kammer oder bei Ablauf der Wahlperiode bleiben die Funktionäre und Kammermitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.

7. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

Im Falle der Auflösung der Kammer oder bei Ablauf der Wahlperiode bleiben die Funktionäre und Kammermitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.

8. § 14 hat zu lauten:

(1) Wahlberechtigt in die Landwirtschaftskammern sind ohne Unterschied des Geschlechtes die im § 4 Abs.1 Z.1 bis 4 genannten natürlichen Personen, sofern sie vor dem 1.Jänner des Jahres der Wahl das 18.Lebensjahr überschritten haben

und bei ihnen ein Wahlausschliessungsgrund nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Landtagswahlordnung nicht vorliegt.

(2) Wahlberechtigt sind ferner juristische Personen, auf die die Bestimmungen des § 4 Abs.1 Z.1 zutrifft sowie die in § 4 Abs.1 Z.5 genannten Genossenschaften und Verbände. Juristischen Personen sind gleichgestellt offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie kirchliche oder weltliche Zweckvermögen.

9. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Von mehreren Miteigentümern kann jeder das Wahlrecht ausüben.

10. § 16 wird aufgehoben.

11. In § 17 werden nach den Worten „wahlberechtigte Person“ die Worte „österreichischer Staatsbürgerschaft,“ eingefügt.

12. § 19 Abs.1 wird abgeändert und hat zu lauten:

(1) Die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten sind von der Landes-Landwirtschaftskammer zu tragen. Ausgenommen hievon sind jene Kosten, die den Gemeinden bei Durchführung der ihnen auf Grund der Wahlordnung zukommenden Obliegenheiten erwachsen. Diese sind von den Gemeinden selbst zu tragen.

13. § 25 hat zu lauten:

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Landes-Landwirtschaftskammer und der Bezirks-Landwirtschaftskammern enthält die Geschäftsordnung, die die Landesregierung nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung erlässt.

14. § 27 hat zu lauten:

Die Beurkundung der Kammerbeschlüsse und die Ausfertigung der von der Kammer ergehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke erfolgt hinsichtlich der Landes-Landwirtschaftskammer durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor oder deren Stellvertreter und hinsichtlich der Bezirks-Landwirtschaftskammer durch den Obmann unter Mitfertigung des Schriftführers oder des Sekretärs.

15. § 28 Abs.1 Z.1 hat zu lauten:

Durch Umlagen, die von den Kammerzugehörigen zu entrichten sind;

16. Im § 28 Abs. 2 werden die Worte „Ende August“ durch die Worte „Ende Oktober“ ersetzt.

17. § 29 hat zu lauten:

(1) Die Umlagen der Landwirtschaftskammern (Kammerumlagen) sind zu entrichten:

- a) von den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem Ausmass von mindestens einem Hektar im Sinne des § 1 Abs.2 Z.1 des Grundsteuergesetzes 1955,
- b) von den Eigentümern von Grundstücken im Ausmass von mindestens einem Hektar im Sinne des § 1 Abs.2 Z.2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden,
- c) von den Eigentümern von Grundstücken, auf die sich gemäss § 4 Abs.1 Z.2 der persönliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern erstreckt.

(2) Die Kammerumlagen werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage erhoben.

- (3) Beitragsgrundlage der Kammerumlagen ist:
- a) hinsichtlich der in Abs.1 lit.a) und c) angeführten Betriebe oder Grundstücke der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Messbetrag,
 - b) hinsichtlich der in Abs.1 lit.b) angeführten Grundstücke jener besondere Messbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 bewertet worden wäre.
- (4) Den Hebesatz setzt die Vollversammlung der Landes- bzw. Bezirks-Landwirtschaftskammer alljährlich unter Bezugnahme auf § 28 Abs.3 fest; er muss für alle Umlagepflichtigen (Abs.1) des Landes bzw.des Bezirkes gleich hoch sein. Ein von einer Bezirks-Landwirtschaftskammer festgesetzter Hebesatz wird erst rechtswirksam, wenn die Landes-Landwirtschaftskammer hiezu ihre Zustimmung erteilt hat.
- (5) Zur Einhebung einer Umlage von mehr als 280 Prozent der Beitragsgrundlage für die Landes-Landwirtschaftskammer oder von mehr als 60 Prozent für die Bezirks-Landwirtschaftskammern ist ein Landesgesetz erforderlich. Zur Einhebung einer Umlage von mehr als 200 Prozent der Beitragsgrundlage für die Landes-Landwirtschaftskammer oder von mehr als 50 Prozent für die Bezirks-Landwirtschaftskammern ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.
- (6) Ein Hebesatz ist erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlagen für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, welcher auf den Zeitpunkt seiner Festsetzung folgt; er gilt für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Hebesatz anzuwenden ist.

(7) Der Jahresbetrag der Kammerumlagen ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid erlassen ist.

(8) Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlagen gelten sinngemäss die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlagen die für die Bundesabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung.

(9) Die Erhebung der Kammerumlagen wird hinsichtlich der unter Abs.1 lit.a) und b) angeführten Umlagepflichtigen den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde erster Instanz ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermessbetrag bzw. besonderen Messbetrag festzusetzen hat. Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlagen eine Einhebungsvergütung in der Höhe von 4 Prozent der an Kammerumlagen erhobenen Beträge.

(10) Die Kammerumlagen von den gemäss Abs.1 lit.c) Umlagepflichtigen sind von der Landes-Landwirtschaftskammer zu erheben, die sich hiebei der Bezirks-Landwirtschaftskammer bedienen kann. Die Landes-Landwirtschaftskammerumlage ist mit allfälligen Bezirks-Landwirtschaftskammerumlagen in einem zu erheben. Gegen eine Umlagevorschreibung der ^{Landes-}Landwirtschaftskammer steht die Berufung an die Landesregierung offen. Rückständige Umlagen sind im Verwaltungswege einzubringen.

(11) Die Umlagepflicht der übrigen zum persönlichen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern gehörigen Personen (§ 4), die durch vorstehende Bestimmungen nicht erfasst sind, wird durch ein eigenes Landesgesetz geregelt.

18. § 34 Abs.2 hat zu lauten:

(2) Die Landes-Landwirtschaftskammer ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Präsidenten der Landes-Landwirtschaftskammer einzuberufen.

Artikel II

Das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGB1.Nr.61, über die Wahlpflicht für die Wahlen der Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.